

Hauptkritikpunkte am Entwurf für die Novelle zum Tierschutzgesetz/zur 1. Tierhaltungsverordnung:

Kritikpunkte im Heimtierbereich:

- Gefahr, dass die im April 2016 verordnete Ausweitung der **Kastrationspflicht für Bauernhofkatzen rückgängig gemacht** wird:

Im novellierten Rechtstext soll der Begriff "Zucht" so definiert werden, dass LandwirtInnen – sofern sie sich als Züchter ausgeben – ihre Katzen wieder unkastriert halten dürfen. Zuvor war ein Züchter laut Gesetzestext jemand, der eine „gezielte Anpaarung“ der Tiere ermöglichte. Nun soll das Wort „gezielte“ einfach gestrichen werden. Jegliche Vermehrung - ja sogar Inzucht mit all ihren hinlänglich bekannten, grausamen Folgen – würde als Zucht durchgehen. Das ist aus Tierschutzsicht natürlich nicht akzeptabel.

- **Tierquälerische Jagdpraktiken legal:**

Gezüchtete Rebhühner, Fasane, Enten und Hasen können als "Jagdbeute" in die freie Wildbahn ausgesetzt werden. Die Tiere sind nicht überlebensfähig, weichen Autos nicht aus und finden von selbst keine Nahrung. Aus Tierschutzsicht stellt das Auswildern dieser Tiere eine klare Tierquälerei dar und muss unbedingt verboten werden.

- **Würgehalsbänder** gelten nicht als Tierquälerei:

Wir fordern, dass künftig nicht nur Stachelhalsbänder und Co., sondern auch die Verwendung von Würgehalsbändern ohne Stoppfunktion als Tierquälerei qualifiziert wird. Zur Tierschutzwidrigkeit des Einsatzes von Würgehalsbändern siehe <http://www.tieranwalt.at/de/wuergekette.htm>.

- **Anbinden von Hunden ohne konkrete Zeitbeschränkung** möglich!

Da ein längeres Anbinden von Hunden an öffentlichen Orten in Abwesenheit des Halters abzulehnen ist, setzen wir uns dafür ein, dass diese Zeitspanne nicht länger als 20 min dauern darf. Die in der Novelle vorgeschlagene Wortfolge, mit der ein „kurzfristiges und vorübergehendes Anbinden von mitgeführten Hunden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hunden nicht betreten werden dürfen“ erlaubt werden soll, ist sehr unbestimmt und kann in der Praxis zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen.

- Im Entwurf **nichtenthalten: Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen!**

Dieses Verbot ist fachlich unbedingt erforderlich und sollte daher wieder in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden.

Kritikpunkte im Nutztierbereich:

Rinder – Anbindehaltung:

Novellierung:

Punkt 2.2. der Anlage 2

„Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang gemäß § 16 Abs. 4 TschG im Einzelfall entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen oder
2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60,00 cm und in der Querrichtung mindestens 40,00 cm Bewegungsfreiheit bieten sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.“

Kritik:

Dauernde Anbindehaltung immer noch erlaubt!

Die Tiere können somit ihre Bedürfnisse nicht befriedigen (können sich weder fortbewegen, noch kratzen oder scheuern und auch kein Sozialverhalten ausüben). In Laufställen hingegen können sie ihren Liegeplatz frei wählen, zu einer Scheuerbürste gehen, sie können sich bewegen und auch mit anderen Rindern in Kontakt treten.

Ziegenenthornung

Novellierung:

Punkt 2.11 der Anlage 4

2. die Zerstörung der Hornanlage von Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.“

Kritik:

Enthornung nun leider erlaubt!

Der Eingriff der Enthornung ist für Kitze aufgrund anatomischer Besonderheiten sehr risikoreich; nicht vergleichbar mit Kälbern -> selbst unter Narkose ein schwieriger Eingriff

Fazit: In der Novellierung zwar Verdoppelung des Platzangebots, aber leider bleibt die Ziegenenthornung.

Aus der Stellungnahme von VIER PFOTEN zu den Implementierungsvorschlägen des Bundesministeriums für Gesundheit in Bezug auf Eingriffe bei Nutztieren aus Tierschutzsicht vom 17.5.2016

Es gab eine Übergangsfrist zur Beendigung der Enthornung bis 31.12.2015, die nun gegen eine dauerhafte Erlaubnis der Enthornung ausgetauscht wird. Die Übergangsfrist war ursprünglich dazu gedacht, allfällige Anpassungen an den Ziegenstallungen vorzunehmen, um die Haltung behornter Ziegen zu ermöglichen. Wir bezweifeln, dass österreichische Ziegenhalter dem nachgekommen sind und ob das BMG gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) die Umsetzungen mit gebührender Stärke gefordert haben.

Der jetzige Vorschlag verankert die gängige Praxis im Recht und macht Bemühungen, Ziegen in Systemen zu halten, in denen keine Notwendigkeit zur Enthornung besteht, obsolet. Der nunmehrige Vorschlag stellt eine Verschlechterung zum aktuell geltenden Recht dar. Das Ziel muss eindeutig eine Haltung von Ziegen MIT Hörnern sein.

Ferkelkastration

Novellierung:

Punkt .10.4 der Anlage 5

„4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn

- die Schweine nicht älter als sieben Tage sind mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder
- der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2016, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird, und
- der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.
- Wenn ein in Österreich zugelassenes Arzneimittel, das für die wirksame Betäubung geeignet ist, gemäß Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 an den Tierhalter abgegeben werden darf und dies durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Kundmachung festgelegt wird, lautet der erste Abstrich:
- die Schweine nicht älter als sieben Tage sind und der Eingriff nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.“

Kritik:

Eine freiwillige Branchenvereinbarung (Ferkelkastration mit Gabe von postoperativ wirksamen Schmerzmitteln) wird Gesetz – aus Tierschutzsicht viel zu wenig

Vor allem deshalb, weil es Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration bereits gibt (in Deutschland ab 2019 keine betäubungslose Ferkelkastration erlaubt)

Aus der Stellungnahme von VIER PFOTEN zu den Implementierungsvorschlägen des Bundesministeriums für Gesundheit in Bezug auf Eingriffe bei Nutztieren aus Tierschutzsicht vom 17.5.2016

Mit letzterem Punkt wird die derzeit in der Schweineproduktion übliche, tierschutzrelevante Praxis rechtlich verankert, die Ausgangspunkt für den gesamten Diskussionsprozess in der AG war. Die derzeit gängige Praxis wurde als Problem definiert, für die es Alternativen zu finden galt. Die vorhandenen und aus Tierschutzsicht akzeptablen Alternativen zur betäubungslosen Kastration von Ferkeln wurden in den AG umfangreich vorgestellt und diskutiert.

Kastration ohne jegliche Betäubung weiterhin dauerhaft zuzulassen, stößt bei uns damit auf absolutes Unverständnis. Eine reine Gabe von postoperativ wirksamen Schmerzmitteln (NSAID) wirkt nachgewiesenermaßen nicht in nennenswertem Ausmaß gegen den akuten Schmerz während des Eingriffs (insbesondere sind der Hautschnitt und das Durchtrennen des Samenstranges schmerzhaft) und ist nur in Kombination mit einer wirksamen Ausschaltung des während der Operation auftretenden Akut-Schmerzes akzeptabel, um zusätzlich die postoperativen Schmerzen zu lindern. Dies kann durch eine wirksame Narkose zur Ausschaltung des Bewusstseins erreicht werden. Der Eingriff wird vom Tier somit nicht bewusst wahrgenommen. Eine zusätzliche Gabe postoperativ wirksamer Schmerzmittel zur Linderung der Schmerzen nach der OP ist dringend notwendig. Es stehen hochwirksame Anästhetika zur Verfügung (meist eine Kombination von Ketamin und Azaperon), die in der Praxis z.B. für die Kastration von Binnen- und Bruchebnern eingesetzt werden. Eine Diskussion über wirksame Mittel ist daher nicht notwendig.